

## Thema

### **Reichweite der Anfechtung eines Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung (§ 22 VVG; §§ 123, 139 BGB)**

### **Anfechtung eines verlängerten Versicherungsvertrags**

## Grundlagen

Treffen die Vertragsparteien eines bestehenden Versicherungsvertrages von ihm abweichende Vereinbarungen, so kann es sich um eine **Abänderung** eines bestehenden Vertrages oder aber um dessen **Aufhebung und den Abschluß** eines neuen Vertrags handeln. Ob das eine oder andere anzunehmen ist, richtet sich nach dem Willen der Parteien, wobei die auf den Vertragsabschluß gerichteten Erklärungen der Parteien gemäß der §§ 133, 157 BGB unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts auszulegen sind (vgl. OLG Köln, VersR 2002, 1225). Sprechen die Parteien von einer Aufhebung des bisherigen Vertrages, so ist grundsätzlich von einem neuen Vertrag auszugehen. Gleiches gilt, wenn auf einen neuen Antrag hin ein Vertrag mit einer neuen Laufzeit zustande kommt. Wird jedoch lediglich unter Wahrung der Vertragsidentität die bisherige Leistungspflicht des Versicherers inhaltlich oder zeitlich erweitert, genügt dies für die Annahme des Abschlusses eines neuen Vertrages regelmäßig nicht (BGH, VersR 1993, 213; vgl. *Prölss/Martin*, VVG, 27. Aufl., § 3 VVG, Rdnr. 7 m.w.N.).

## Aktuelles

Das OLG Saarbrücken hat in einem Urteil vom 16.05.2007 (VersR 2007, 1681) entschieden, eine Anfechtung eines verlängerten Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung bei der Verlängerung erfasse nur die Verlängerungsabrede, nicht jedoch den darüber hinaus zuvor bereits bestehenden Versicherungsvertrag.

- Bei dem angefochtenen Versicherungsvertrag handele es sich nicht um einen Neuvertrag, sondern um eine „Verlängerung“ des bestehenden Versicherungsvertrages. Der VN hatte noch während des Bestehens des alten Lebensversicherungsvertrages lediglich einen Antrag auf Verlängerung der Versicherungsdauer gestellt. Daraufhin wurde ein neuer Versicherungsantrag aufgenommen sowie ein neuer Versicherungsschein ausgestellt, auf welchem handschriftlich vermerkt wurde: „Siehe Neuantrag Verlängerung“. Auf dem Verlängerungsantrag wurden umfassende Gesundheitsfragen vom VN beantwortet. Im Zuge weiterer Ermittlungen seitens des Versicherers kam es zu einem Zusatzantrag, mit welchem ein Risikozuschlag sowie eine dadurch bedingte Prämienneuberechnung enthalten war. Letzterer Umstand führe jedoch nicht zu der Annahme eines Abschlusses eines Neuvertrages, da auch bei Änderungsverträgen ein erkennbares und anerkanntes Interesse des Versicherers an der Prüfung der aktuellen Gefahrenlage bestehe. Auch in diesen Fällen habe der VN Anzeigepflichten gemäß der §§ 16, 17 VVG (vgl. BGH, VersR 1993, 213).
- Die Anfechtung berühre nur die Willenserklärung, deren Abgabe durch einen Willensmangel beeinflusst worden sei, also die zur Abänderung des Versicherungsvertrages führende Verlängerung durch die entsprechende Policierung (OGH, VersR 1990, 549; *Foit*, in: BK zum VVG, § 22, Rdnr. 6, 7 m.w.N.; so auch *Bruck/Möller*, VVG, 8. Aufl., § 1 Anm. 125; *Prölss/Martin*, aaO, § 22, Rdnr. 3). Dies folge schon aus dem Wortlaut des § 123 I BGB, beruhe aber auch darauf, daß ein unterschiedliche Regelungen enthaltendes Rechtsgeschäft, das nur in Teilen von einer arglistigen Täuschung beeinflusst worden sei, auch nur insoweit nichtig sein solle, weil das Anfechtungsrecht deren nachteilige Folgen ungeschehen machen, nicht aber ein allgemeines Reurecht des Getäuschten begründen wolle.

